

Antrag eines Lehrers oder von Amtswegen, Verweise ertheilen sowie bis auf 24 Stunden Carcer erkennen kann.

§. 35.

Nächst dem liegt dem Direktor die Handhabung der Disciplin und die Aufrechthaltung der für die Anstalt bestehenden besonderen Gebote und Verbote ob, zu welchem Behufe ihm zusteht Verweise und Carcerstrafe bis zu dreimal 24 Stunden zu verhängen. Verfehlungen, welche strenger zu ahnden sind, werden dem Erkenntniß des Lehrerausschusses oder Lehrerconvents unterstellt.

§. 36.

Der den leitenden Organen der Schule beigegebene Verwaltungsbeamte hat den Direktor in Disciplinarsachen zu unterstützen und nach Auftrag Untersuchung bei Disciplinarvergehen zu führen. Die Studirenden sind gehalten, seinen Citationen und Weisungen Folge zu leisten.

§. 37.

Der Lehrerausschuß ist in den zu seiner Strafgewalt gehörigen Fällen befugt, Verfehlungen der Studirenden mit geschärftem Verweis sowie mit Carcerstrafe von mehr als dreimal 24 Stunden bis zu 14 Tagen zu ahnden.

§. 38.

Wie der Lehrerausschuß, so kann auch der Lehrerconvent einen verschärften Verweis ertheilen. Im Uebrigen ist es Sache des Lehrerconvents, auf Entziehung des Genusses von Beneficien und Stipendien, auf Bedrohung mit dem Ausschlusse, sowie auf Ausschluß aus der Anstalt zu erkennen.

§. 39.

Die in §. 31 und §. 32 erwähnten Disciplinarmassregeln können nur von dem Lehrerconvent verhängt werden.